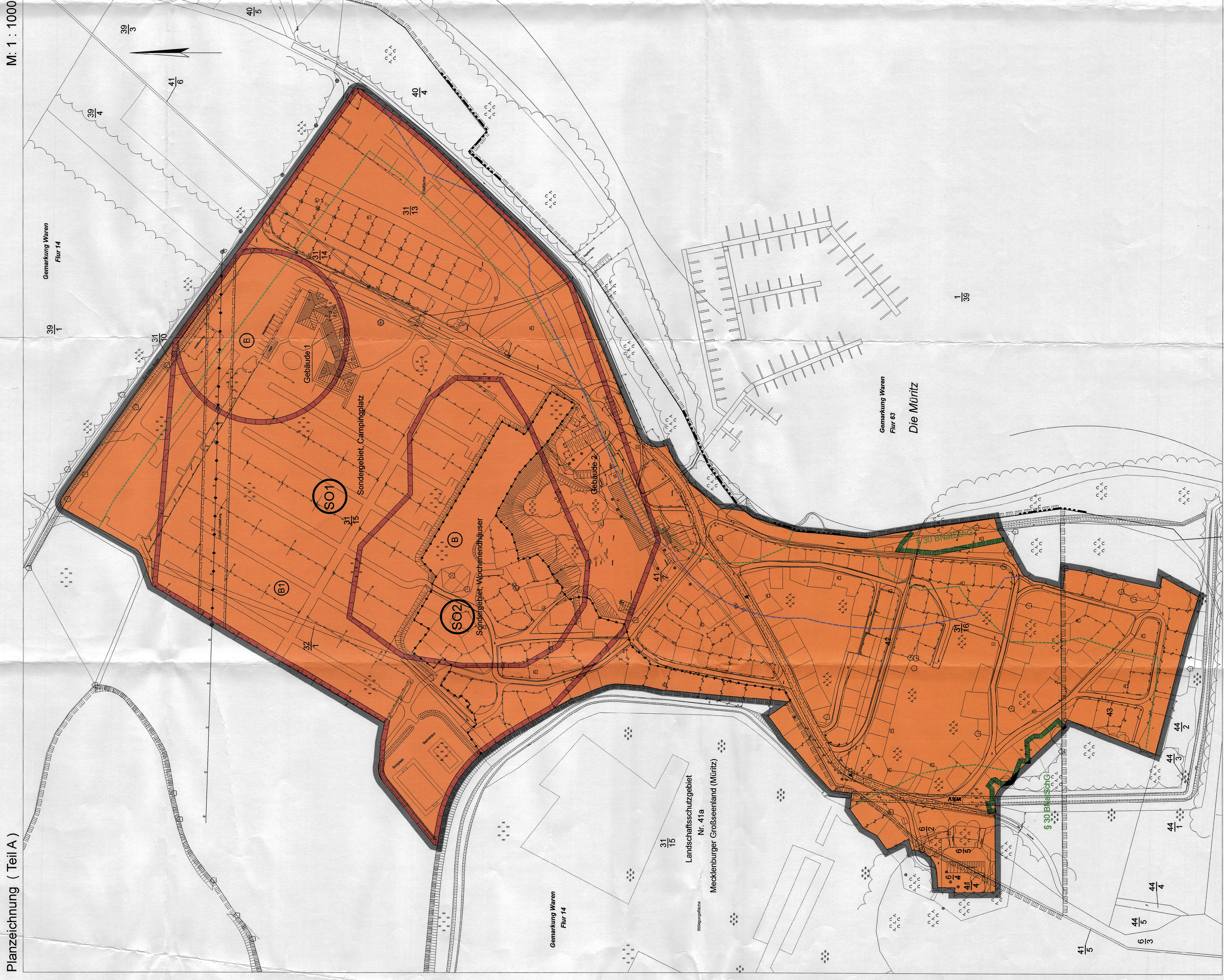


# Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über den Bebauungsplan Nr. 34 \* Campingplatz Kamerun \* zwischen der Bundesstraße B192 und der Müritz

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14. Juli 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 \*Campingplatz Kamerun\*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:  
Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	§ 9 Abs. 7 BauGB
	§ 1 Abs. 4 BauNVO

**Darstellung ohne Normcharakter**

bestehende Flurstücksgrenze	BauGB DSHG M-V DSHG M-V
	§ 9 Abs. 6 § 2 Abs. 5
	BauGB DSHG M-V DSHG M-V
	BauGB DSHG M-V
	§ 9 Abs. 6 § 20 Abs. 1
	BauGB DSHG M-V
	BauGB DSHG M-V
	BauGB DSHG M-V
	§ 9 Abs. 6 § 26
	BauGB DSHG M-V
	§ 9 Abs. 6 § 30

**Verfahrensvermerke**

Aufgrund der Aufstellungsbefugnisse der Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.12.1997 ist die städtebauliche Bestimmung der Aufstellungsbefugnisse durch Abdruck im "Waren Wochenblatt" am 23.12.1997 erfolgt.  
Die für die Rahmplanung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 7 Abs. 4 BauGB beauftragt worden.  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 25.11.2014 durchgeführt.  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 BauGB wurde am 12.02.2015 durchgeführt.  
Die Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) hat am 11.02.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Aufstellung bestimmt.  
Die von der Planung bearbeiteten Unterlagen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2015 zur Äußerung ihrer Sachverhalte eingeladen worden.  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, ist am 14.07.2015 im Rathaus der Stadt Waren (Müritz) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemachten Vorschlag an der Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) einreichen können, bis zum 14.07.2015 erfolgt.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Der letztendliche Bestand an Flurstücken im \*Campingplatz Kamerun\* ist nachfolgend dargestellt. Die letztendliche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lückenlose Darstellung des Gebietsbestandes ist dem Eigentümer der Flurstücke zu empfehlen. Insbesondere können sich hieraus ableitende Ansprüche nicht ableiten.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Die Stadt Waren (Müritz) hat die vorhabenbezogene Sachverhalte der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 14.07.2015 geprüft. Das Ergebnis ist im Text (Teil B) dargestellt. Die Begründung der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.07.2015 geprüft.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
Waren (Müritz), den 26.01.2015

**Text (Teil B)**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
1.1 Das Sondergebiet Campingplatz- und Wochenhausgebiet dient der Erholung und vorwiegend dem Aufenthalt von Urlaubern, Campern, Caravanisten und Zeltlern sowie dem Erholen und Bewohnen von Wochenendhäusern.  
1.2 Das Landschaftsschutzgebiet (Lsg) Nr. 41a Mecklenburger Großesand (Müritz) ist ein Landschaftsschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (Lsg) Nr. 41a Mecklenburger Großesand (Müritz). Die Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind die Erhaltung der Landschaftsqualität und die Förderung der Erholung der Bevölkerung. Die Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind die Erhaltung der Landschaftsqualität und die Förderung der Erholung der Bevölkerung.  
1.3 SO 2 Wochenendhausgebiet (§ 10 Abs. 3 BauGB)  
Zulässig ist die Errichtung und das Bewohnen von Wochenendhäusern. Sie dürfen eine maximale Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> und die Wohnfläche von maximal 35 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ein zusätzlicher Platz bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche darf an Vorplatz errichtet werden.

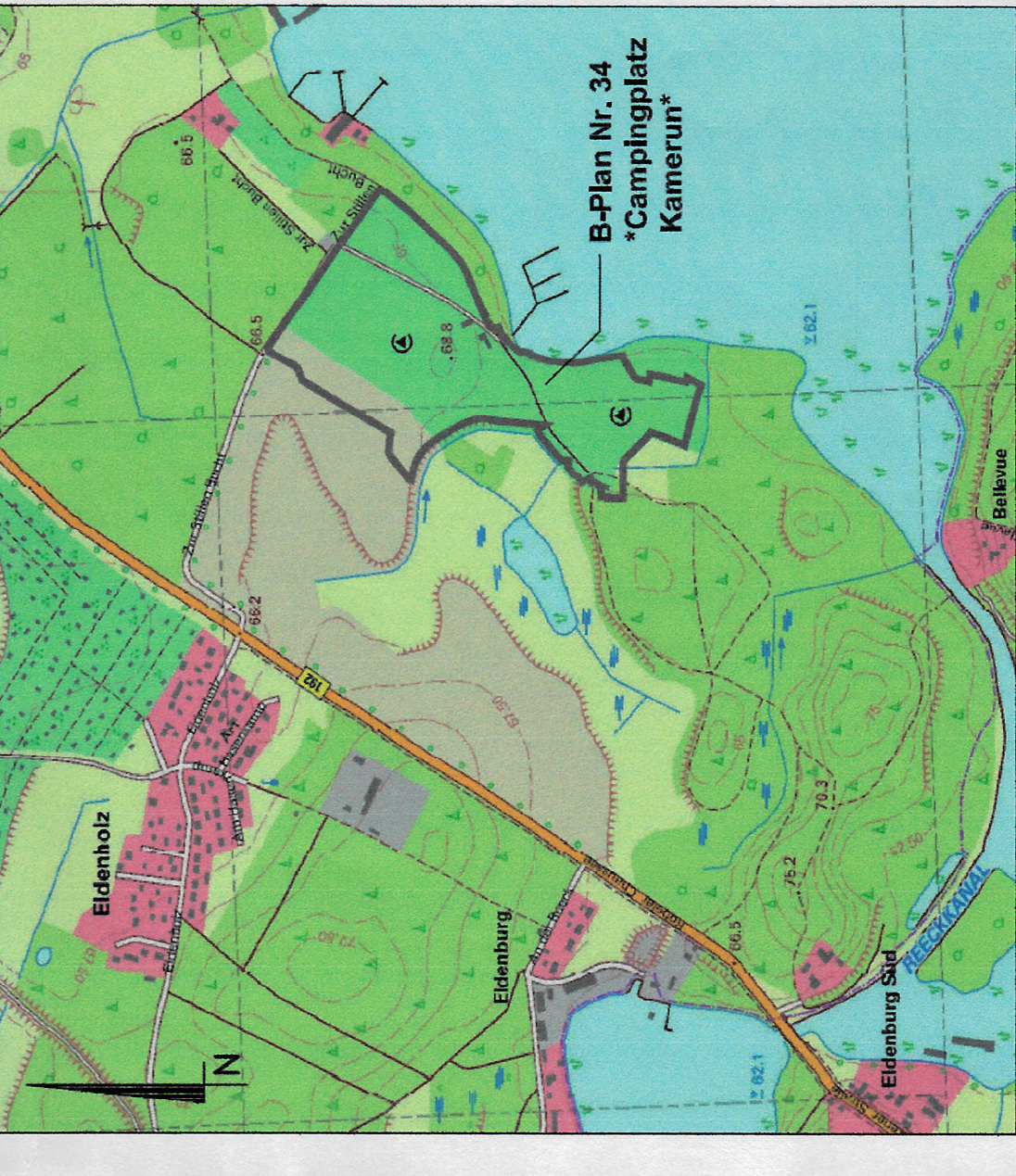
**2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
I, Vm, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Der Baumbestand auf den Grundstücken ist dauerhaft zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsgaranten sind anzusetzen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, zu schützen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, zu schützen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, zu schützen.  
Der zum Erhalt langjährig Baumbestand ist bei Beschädigung oder Abgang entsprechend der Baumholzartung der Stadt Waren (Müritz) (Anlage zur Begründung) zu ersetzen.

**Bodennennwerte**  
Für Bauverfahren gemäß des Bodennennwertes der Grundstücke nach § 7 DSHG M-V sind die Bodennennwerte festzusetzen. Die Bodennennwerte sind bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen. Die Bodennennwerte sind bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen. Die Bodennennwerte sind bei der Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen.

**Minderabstände zu Freizeitanlagen auf Campingplätzen**  
Folgende Minderabstände sind zu den vorhandenen Freizeitanlagen anzusetzen:  
- 5,0 m freier Abstand zwischen Liefern und Campingplätzen  
- 3,0 m Abstand des stählernen Rahmens zwischen den Liefern im ausgenommenen Liefer und den Einrichtungen  
- 3,0 m Abstand des stählernen Rahmens zwischen den Campingplätzen, Spiel- und Sportanlagen, weiteren Liefern und Einrichtungen  
Sonderabstände sind gestattet.

**Gewässerstrandstreifen**  
An Gewässerstrandstreifen ist ein Gewässerstrandstreifen von mindestens 5 Metern Abstand zur Gewässerlinie anzusetzen.

**Übersichtskarte**



ign+architekten  
ingenieure  
Bismarckstr. 10  
17132 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3851 6263-0 Fax +49 3851 6263-10